



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.013/7-I 8/84

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

St. Strohmayr

10	ZENTRAL	84
23. MÄRZ 1984		
1984 -03- 26 <i>Frumer</i>		

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

14. März 1984
Für den Bundesminister:
FEITZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.013/7-I 8/84

An das
Bundesministerium
für Land- und
Forstwirtschaft
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983
geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984);
Begutachtungsverfahren.

zu Z. 13.105/02-I 3/84.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 14.2.1984
zur Z. 16 des Art. II (§ 27 Abs. 3) des oben angeführten
Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Strafbestimmungen des § 27 enthalten durchwegs
keine Subsidualitätsklausel, obgleich eine gleichzeitige
gerichtliche Strafbarkeit jeweils nicht auszuschließen ist.
Insbesondere im zweiten Fall des Abs. 3 könnte z.B. auch der
Tatbestand des § 17 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes oder
der des Betruges (§§ 146 f. des Strafgesetzbuches) vorliegen;
es sollte deshalb zumindest in den zweiten Satz des Abs. 3
eine Subsidualitätsklausel eingefügt werden, die etwa wie
folgt lauten könnte:

" ... Sofern die Tat nicht den Tatbestand eines an die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer

Allenfalls wäre auch daran zu denken, dem § 27 einen Abs. 6 anzufügen, der eine Subsidiaritätsklausel enthält, die sich auf den gesamten § 27 erstreckt und folgenden Wortlaut haben könnte:

"(6) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

25. Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. März 1984

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Mag. Alois Riedl
Gesetzliche Vertretung:

Polzer